

SATZUNGSTEXT	ERLÄUTERUNGEN
<p>Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe ... e.V.</p>	
<p>I. Name, Sitz und Geschäftsjahr</p>	
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Ortsgruppe ... der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe ... e. V.", abgekürzt "DLRG Ortsgruppe ...".</p> <p>(2) Die DLRG Ortsgruppe ... ist im Vereinsregister unter der Nummer VR ..., Amtsgericht ..., eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet der Gemeinde / Stadt / Stadtbezirke der kreisfreien Stadt. Ihr Sitz ist in</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Namen übernehmen / einfügen Der Abkürzung des Ortsgruppennamens ist frei wählbar. Es muss nur die Unterscheidungsmöglichkeit zu anderen Ortsgruppen bestehen.</p> <p>VR Nr. dringend einfügen Hier den Tätigkeitsbereich regional nach Kommunalgrenzen beschreiben. Beim Sitz nur den Ort angeben, keine Adresse.</p>
<p>II Zweck</p>	
<p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe ... ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).</p> <p>(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:</p> <p>a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,</p> <p>b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,</p>	<p>Die Absätze 1 bis 3 dieses Paragraphen sind wörtlich zu übernehmen. Hier sind nach den Konsistenzrichtlinien keine Änderungen zulässig. Angepasst an Bundessatzung</p>

- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe ... ist die **Kinder- und Jugendverbands**arbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports,
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - i) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und –organisationen.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe vertritt **die** Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie **der Überparteilichkeit**. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen

Angepasst an Bundessatzung

Der Absatz 4 kann den Gegebenheiten in der Ortsgruppe angepasst werden. Grenze ist hierbei, dass die Kernaufgaben durch die Aufgabenbeschreibung nicht verändert werden dürfen.

Beispiel: Die Gründung einer Holzschuhtanzgruppe darf meines Erachtens nach nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Bitte die Ebene beachten

Einzufügen nach der neuen Bundessatzung

<p>entgegen.</p> <p>(6) Die DLRG Ortsgruppe ... kann ein Verbandsorgan herausgeben.</p>	<p>Die Herausgabe eines Vereinsorgans ist grundsätzlich freiwillig.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <p>(1) Die DLRG Ortsgruppe ... ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel der DLRG Ortsgruppe ... dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Die DLRG Ortsgruppe ... darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe ... entstanden sind.</p>	<p>Die Regelungen in diesem Paragraphen dienen der Umsetzung der Vorgaben der Abgabenordnung. Deshalb sollte - wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt - hier keine inhaltliche Änderung vorgenommen werden, die nicht auch mit dem Finanzamt abgesprochen worden ist.</p> <p>Eine Zulassung der sog. Ehrenamtspauschale ist nicht möglich, da diese gegen das Ehrenamtsprinzip verstößt. Regelbar ist aber in diesem Absatz die Zahlung pauschalisierter Aufwandserstattungen. Hierfür kann bei Bedarf ein entsprechender Satzungsbaustein erfragt werden.</p>
<p>III Mitgliedschaft</p>	
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe ... können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.</p> <p>(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen, des Bezirkes und der DLRG Ortsgruppe ... an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.</p> <p>(4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied</p>	<p>Hier bitte einfügen: des Landesverbandes Westfalen, des Bezirkes ... da alle übergeordneten Satzungen anerkannt werden müssen</p>

<p>zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.</p> <p>(5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe ... nicht verpflichtet.</p>	
<p>§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte</p> <p>(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.</p> <p>(2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.</p> <p>(3) Die Anzahl von Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.</p> <p>(4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.</p> <p>(6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.</p>	<p>Die Delegiertenrechte müssen in der Satzung nunmehr ausdrücklich geregelt sein.</p> <p>Einfügen, da klar erkennbar ist, wie die Delegierten gewählt werden.</p> <p>Angepasst an Bundessatzung</p>
<p>§ 6 Stimmrecht</p> <p>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe ... können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe ... regelt deren Jugendordnung.</p>	<p>Hier ist abzugleichen, wie die Jugend in der Ortsgruppe genau benannt ist.</p>
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	

<p>(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.</p> <p>(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe ... zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p> <p>(3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>(4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.</p> <p>(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.</p>	<p>Hier kann es andere Fristen geben</p> <p>Hier kann auch eine längere Frist - zwei Jahre - gewählt werden. Hiervon ist jedoch abzuraten, da Beitragsanteile an die Obergliederung auch für Nichtzahler abzuführen sind.</p>
<p>§ 8 Beiträge und Umlagen</p> <p>(1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe ...festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.</p> <p>(2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe ... festgelegt.</p>	

<p>Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe ... keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe ... abzuführen.</p>	
<p>IV Verhältnis zu den Obergliederungen</p>	
<p>§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen</p> <p>(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.</p> <p>(2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.</p> <p>(3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.</p> <p>(4) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form</p>	<p>Es ist wird empfohlen die §§ 9 und 10 wörtlich zu übernehmen.</p>

<p>DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.</p> <p>(5) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe ... muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.</p>	
<p>§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen</p> <p>(1) Die DLRG Ortsgruppe ... ist an die Satzung des DLRG Bezirks ... und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.</p> <p>(2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe ... und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.</p> <p>(3) Die DLRG Ortsgruppe ... hat dem DLRG Bezirk ... Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.</p>	<p>Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 sind zwingend zu übernehmen</p>

<p>(4) Die DLRG Ortsgruppe ... akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks ... und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.</p> <p>(5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 21.10.2017. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.</p> <p>(6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.</p>	<p>Absatz 4 ist klarstellend und bildet - nicht auszuschließende - Regelungen der Satzungen der Obergliederungen ab.</p> <p>Angepasst an Bundessatzung</p>
<p>V Jugend</p>	
<p>§ 11 Jugend</p> <p>(1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe ... ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in</p> <p>(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe ... dar. Die freiwillige selbstständige</p>	<p>Angepasst an Bundessatzung</p>

<p>Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.</p> <p>(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.</p> <p>(4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.</p> <p>(5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.</p>	<p>Angepasst an Bundessatzung</p>
<p>VI Organe</p>	
<p>1. Abschnitt: Mitgliederversammlung</p>	
<p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe ... verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:</p> <p>a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen</p>	

<p>Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder verlangt.</p>	
<p>§ 15 Ladungsfrist</p> <p>(1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p> <p>(2) Die Einladung ist an die Mitglieder zu versenden.</p>	<p>Hier kann die Frist selbst gewählt werden</p> <p>Das ist den Ortsgruppegegebenheiten anzupassen.</p>
<p>§ 16 Antragsberechtigung</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind</p> <p>a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung</p> <p>b) der Ortsgruppenjugendvorstand</p> <p>(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens ... Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens ... Woche/n vorher eingereicht werden.</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.</p> <p>(4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.</p>	<p>Fristen können selbst gewählt werden</p>
<p>§ 17 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.</p>	
<p>§ 18 Beschlussfassung</p> <p>(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.</p>	

Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.	
<p>§ 19 Abstimmung und Wahlen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Absatz 2 sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21, Absatz 5 c-f werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe ... und dessen Stellvertreter.</p> <p>(2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.</p> <p>(3) Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(7) Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Ortsgruppe ... werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.</p>	<p>Diese §§ sowie die Absätze und Buchstaben sind den jeweiligen Satzungen anzupassen.</p> <p>Wenn es beim Vorstand Ortsgruppenbeauftragte gibt</p>
<p>§ 20 Protokoll</p> <p>(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb Wochen nach Ende der</p>	<p>Die Frist kann selbst bestimmt werden.</p>

<p>Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in Textform ausgehändigt.</p> <p>(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb ... Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.</p>	<p>Das Übersenden kann selbst bestimmt werden.</p>
<p>2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand</p>	
<p>§ 21 Ortsgruppenvorstand</p> <p>(1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe ... im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.</p> <p>(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorsitzende, b) der stellvertretende Vorsitzende, c) der Schatzmeister, d) der Ortsgruppenarzt, e) der Leiter der Verbandskommunikation, f) der Justiziar, g) der Leiter Schwimmen, h) der Leiter Einsatz, i) der Leiter Fachdienste, j) der Leiter Organisation, k) bis zu zwei Beisitzer 	<p>Die Besetzung der Vorstandsposten muss nicht so übernommen werden. Es ist nur darauf zu achten, dass nach § 26 BGB ein vertretungsberechtigter Vorstand vorhanden sein muss. Dieser kann theoretisch aus einer Person bestehen. Durch den Landesverband sind alle Vorstandsbesetzungen zu akzeptieren, solange der Vorstand nicht völlig so gestaltet ist, dass eine Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr möglich ist.</p> <p>Bei der Vorstandsbildung ist unbedingt auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu achten. Die hier gewählte Vorstandsgestaltung ist nicht unbedingt dazu geeignet, in allen Ortsgruppen übernommen zu werden.</p>

<p>sowie</p> <p>l) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend,</p> <p>m) die Ehrenvorsitzenden.</p> <p>(3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.</p> <p>(4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.</p> <p>(5) Die Ämter zu Buchstabe c) bis f) haben je einen Stellvertreter.</p> <p>(6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis f) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Für die Ämter g) bis i) nimmt das Stimmrecht ein vom zu Vertretenden benannter Ortsgruppenbeauftragter wahr. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung.</p>	<p>(5) und (6) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen</p>
<p>§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter</p> <p>(1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.</p> <p>(2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.</p> <p>(3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.</p>	<p>Beauftragte müssen nicht eingerichtet werden, sind aber sehr nützlich.</p>
<p>§ 23 Vertretungsbefugnis</p> <p>(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein</p>	<p>Der Vorstand nach § 26 BGB kann aus beliebig vielen Personen bestehen.</p>

<p>Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.</p> <p>(2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.</p>	<p>Hier ist auf die Gegebenheiten in der Ortsgruppe abzustellen. Wenn mehr als eine Person Vorstand nach § 26 BGB ist, ist jedoch zu klären, durch wie viele Personen vertreten wird (z.B. immer zwei gemeinschaftlich). Fehlt eine solche Regelung, vertritt immer die Mehrheit des § 26 BGB - Vorstandes.</p>
<p>§ 24 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.</p>	
<p>§ 25 Geschäftsverteilung</p> <p>Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.</p>	
<p>§ 26 Ladungsfrist</p> <p>Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p>	<p>Hier eine praktikable Frist einsetzen</p>
<p>§ 27 Anträge</p> <p>Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.</p>	
<p>§ 28 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist</p>	

<p>beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.</p>	
<p>VII Schiedsgerichtsbarkeit</p>	<p>Die Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit müssen - da Teil der verpflichtenden Regelungen - unverändert übernommen werden.</p>
<p>§ 29 Aufgaben</p> <p>(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,</p> <p>b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.</p> <p>(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG</p>	<p>Bitte alle Worte mit Schieds- und Ehrengericht in Schiedsgericht umschreiben.</p>

<p>sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.</p> <p>(3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p> <p>(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.</p> <p>(5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.	
<p>§ 30 Zusammensetzung</p> <p>(1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen</p>	

<p>Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.</p> <p>(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.</p> <p>(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.</p> <p>(4) Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.</p>	
<p>§ 31 Kostentragung</p> <p>Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.</p>	
<p>§ 32 Schiedsgerichtsordnung</p> <p>Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.</p>	
<p>§ 33 Ordentlicher Rechtsweg</p> <p>Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.</p>	
<p>VIII Sonstige Bestimmungen</p>	
<p>§ 34 Ordnungen und Richtlinien</p>	

<p>(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.</p> <p>(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.</p> <p>(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.</p>	
<p>§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material</p> <p>(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.</p> <p>(2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.</p> <p>(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.</p> <p>(4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.</p>	
<p>§ 36 Ehrungen</p> <p>(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben,</p>	

<p>sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.</p> <p>(3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.</p>	
<p>§ 37 Geschäftsordnung</p> <p>Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.</p>	<p>Die Ortsgruppe kann sich natürlich auch eine eigene Geschäftsordnung geben.</p>
<p>§ 38 Wirtschaftsordnung</p> <p>Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.</p>	
<p>§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen</p> <p>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.</p>	
<p>IX Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 40 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist</p>	<p>Statt einer Drei-Viertel-Mehrheit kann auch eine Zwei-Drittel-Mehrheit genommen werden.</p>

<p>eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.</p> <p>(3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.</p>	
<p>§ 41 Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe ... kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe ... oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist deren Vermögen dem DLRG Bezirk ..., zuzuweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Änderung ist zwingend zu übernehmen aufgrund der aktuellen Finanzordnung</p>
<p>§ 42 Ausführung der Satzung</p> <p>Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.</p>	
<p>§ 43 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung löst die am ... auf der Mitgliederversammlung in ... beschlossene Satzung in der Fassung vom ... ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>Hier ist einzutragen, wann die alte Satzung, die nun vollständig abgelöst wird, erlassen wurde.</p>
<p>§ 44 Übergangsbestimmungen</p>	<p>Hier können gegebenenfalls Regelungen für den Übergang getroffen werden. Zum Beispiel dann, wenn auf dem Bezirkstag nach Verabschiedung der neuen Satzung bereits nach neuer Satzung gewählt werden soll, ohne dass die Satzung beim Vereinsregister eingetragen ist.</p>

(In diesem Fall bitte unbedingt rechtzeitig vorher mit dem Landesverband und dem Bezirk abstimmen, ob die Satzung von ihm genehmigt wird.)